OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607672/10/KHu**

Datum: **Linz, 23. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juni 2025, GZ: BHLL/924100035976/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.6.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil er als wartepflichtiger Lenker eines Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftzeichen „Halt" befinde, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug – im konkreten Fall handelte es sich dabei um ein Polizeifahrzeug – den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zum unvermittelten Bremsen genötigt habe, wodurch es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen sei. Der Bf habe dadurch § 19 Abs. 7 iVm. § 19 Abs. 4 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2c Z 5 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verhängt wurde. Ferner wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15.7.2025 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er sehr wohl vor der Kreuzung angehalten habe, ehe er dann wieder losgefahren und in die Kreuzung hineingerollt sei, wobei er die Entfernung bzw. Annäherungsgeschwindigkeit des Polizeifahrzeugs über einen Verkehrsspiegel unrichtig eingeschätzt habe. Der Bf sei hinsichtlich des Vorwurfs, dass der Lenker des Polizeifahrzeugs abbremsen haben müsse, geständig; da der Bf aber das Vorschriftszeichen „Halt" nicht missachtet habe, bestehe der gegen ihn erhobene Tatvorwurf nicht zu Recht.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21.4.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Rahmen der Bf, dessen Beifahrer sowie der Lenker des Polizeifahrzeuges und dessen Beifahrer einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 14.2.2024 um 21:25 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in C__ in der D-Straße in Richtung der Kreuzung mit der E-Straße (der Bf fuhr in westlicher Richtung). Vor dieser Kreuzung befindet sich für den aus der D-Straße kommenden Verkehr das Vorschriftszeichen „Halt", wobei sich die Haltelinie weiter vorne in westlicher Richtung befindet und in ca. der Flucht mit der Gehsteigkante verläuft. Nach dem Vorbringen des Bf, das dieser Entscheidung zugrunde gelegt

wird, hat der Bf sein Fahrzeug circa im Bereich des Vorschriftszeichens „Halt", nicht aber an der Haltelinie, angehalten und den Verkehr über einen gegenüber aufgestellten Verkehrsspiegel beobachtet.

Das Polizeifahrzeug der Meldungsleger fuhr in diesem Zeitpunkt auf der E-Straße in nördlicher Richtung und hatte Vorrang.

Der Bf nahm dieses Fahrzeug im Verkehrsspiegel wahr und bog dennoch (rechts) in die E-Straße ein. Dadurch wurde das Polizeifahrzeug zum unvermittelten Bremsen von 50 km/h auf ca. 20 km/h genötigt. Die Bremsung stellte sich in Form einer stärkere Betriebsbremsung dar und war kein bloßes Wegnehmen vom Gas. Der Bf hat dadurch dem im Vorrang befindlichen Polizeifahrzeug den Vorrang nicht gegeben und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

1.2. Der Bf hat ein Einkommen von rund 5.000 Euro netto pro Monat, kein Vermögen und keine Schulden. Es bestehen Sorgepflichten für ein Kind. Der Bf hat vier Vormerkungen wegen Verwaltungsübertretungen (zwei Übertretungen der StVO 1960 und eine Übertretung nach dem EisbG iVm. § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV; ferner eine Übertretung nach dem BStMG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, das Vormerksuchergebnis des Bf, Einschau in Google Maps und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf sowie drei Zeugen – die Polizeibeamten Insp. F (Lenker des Polizeifahrzeuges) sowie Insp. P (Beifahrer im Polizeifahrzeug) sowie der Zeuge B. K. (Beifahrer im Fahrzeug des Bf) – einvernommen wurden und die Situation jeweils auch unter Zuhilfenahme von Google Maps Street View ausführlich erörtert wurde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

In der von Insp. F verfassten Anzeige vom 15.2.2024 zeigte dieser den Bf an, weil der Bf als wartepflichtiger Lenker durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen „Halt" befunden habe, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt habe und sei es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen; der Bf sei trotz Wartepflicht vor dem bevorrangten Streifenwagen rechts in die E-Straße eingebogen und habe dadurch den Streifenwagen zur Bremsung von 50km/h auf 20km/h genötigt. Im Zusatztext hielt der Zeuge fest: *„[Insp. F] lenkte den Streifenwagen VW Touran ... auf der E-Straße vom Kreisverkehr mit der F-Straße kommend in Fahrtrichtung Norden mit einer Geschwindigkeit von 50km/h. Auf Höhe der Kreuzung mit der D-Straße fuhr plötzlich der [Bf], von der D-Straße kommend kurz vor der Streifenbesatzung rechts in die E-Straße ein. Durch dieses Einbiegen auf die E-Straße wurde [Insp.*

F] zu einer unmittelbaren Bremsung von 50km/h auf 20km/h genötigt." Insp. F bestätigte in seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht, dass er die Anzeige so verfasst habe, wie es sich in seiner Wahrnehmung dargestellt hat.

Das Gericht folgt diesen Angaben in der Anzeige; insbesondere erachtet es die Aussagen der beiden als Zeugen einvernommenen Exekutivbeamten zur Notwendigkeit einer Bremsung als glaubwürdig:

Insp. F und Insp. P machten einen wahrheitsverbundenen Eindruck und es gibt keinerlei Anhaltspunkt dafür, weshalb sie den Bf zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung bezichtigen sollten.

Insp. F (der Lenker des Polizeifahrzeuges) gab an, dass aufgrund des Einbiegevorganges des Bf eine Bremsung von 50 km/h auf 20 km/h erfolgen hätte müssen und dass es sich keineswegs um ein langsames Ausrollen gehandelt habe, sondern dass schon entsprechend auf die Bremse getreten werden musste. Es habe sich zwar nicht um eine Vollbremsung gehandelt, aber schon um eine stärkere Bremsung.

Auch die Angabe des ebenfalls als Zeugen einvernommenen Beifahrers des Bf (Zeuge B. K.) ergab, dass „*das Licht [des herannahenden Polizeifahrzeuges] plötzlich größer geworden [ist]*" und er hierfür eine Zeitdauer von einer Sekunde oder einer halben Sekunde [VHP S. 10] bzw. einer Fahrtstrecke von 10 Metern [VHP S. 11] schätzte. Auch der Bf gab an, dass „*auf einmal*" das Polizeifahrzeug hinter ihm gewesen sei [VHP S. 2], wobei er dieses rasche Aufschließen mit einer vermuteten Geschwindigkeitsüberschreitung des Polizeifahrzeuges begründete [VHP S. 3; ebenso schon seine ursprüngliche Einlassung, die in der Anzeige dokumentiert wurde].

Präzise Angaben zu Wegdistanzen konnten die Exekutivbeamten heute nicht mehr machen, was aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeitdauer auch nachvollziehbar ist. Sowohl die Aussagen der Exekutivbeamten als auch die Aussage des Zeugen B. K. bestätigen jedoch, dass die Distanz beim Einbiegen des Bf bereits so gering war, dass das Polizeifahrzeug unmittelbar aufschloss und durch eine entsprechende Bremsung vorgegangen werden musste. Daraus ergibt sich insbesondere die Kausalität und die örtliche Nähe, wenn eine so deutliche und unvermittelte Geschwindigkeitsreduktion erfolgen musste. Eine innerhalb kürzester Zeit von 50 km/h auf 20 km/h erfolgte Geschwindigkeitsreduktion ist nicht durch ein sanftes Ausrollen zu bewerkstelligen, sodass den glaubwürdigen Angaben des Insp. F gefolgt wird, wonach es sich um eine stärke Bremsung gehandelt habe. Dazu kommt, dass von einem geschulten Polizeibeamten die korrekte Erfassung und Wiedergabe von Vorgängen im Straßenverkehr erwartet werden kann.

Die Aussage des zweiten Exekutivbeamten, Insp. P, scheint dies zwar zu relativieren, wenn dieser nur auf einen Sicherheitsabstand von 2 Sekunden abstellt [VHP S. 8]; er gab jedoch zuvor an, dass er die Bremsstärke nicht näher angeben könne und es schwer zu schätzen sei, wenn man ein Fahrzeug nicht selbst lenke [VHP S. 7]. Es ist nachvollziehbar, dass ein Beifahrer nach so langer Zeit keine genauen Angaben zur Notwendigkeit einer bestimmten Bremsstärke oder hypothetischen weiteren Geschehensabläufen vornehmen kann; ebenso ist nachvollziehbar, dass ein Beifahrer nicht durchgängig auf den Tacho hinüberblickt. Wenn man sich aber vor Augen hält, dass beide Exekutivbeamten angaben, dass eine nicht unerhebliche Bremsung erfolgte und dass dem Beifahrer des Bf der ungewöhnlich niedrige Abstand des Polizeifahrzeuges aufgefallen ist, dann ergibt sich darin für das Gericht unzweifelhaft, dass es keineswegs nur um eine potenzielle Unterschreitung eines 2-Sekunden-Abstandes ging.

Dass der Lenker des Polizeifahrzeuges den Bf durch ein dichtes Auffahren bedrängt hätte, ist nicht im Ansatz ersichtlich. Insbesondere beschrieb auch Insp. P. seinen Kollegen als korrekten Fahrer [VHP S. 7].

Den Angaben der Exekutivbeamten steht letztlich nur die Angabe des Bf entgegen, wonach er in den Verkehrsspiegel geblickt habe: Da es sich bei Verkehrsspiegeln um gewölbte Spiegel handelt, kommt es – wie jedem Verkehrsteilnehmer bekannt ist – zu Verzerrungen des Spiegelbildes. Warum der Bf hier nicht schlichtweg einer Fehleinschätzung der Distanz und/oder Geschwindigkeit unterlegen sein sollte, ist nicht ersichtlich; vielmehr gesteht der Bf in seiner Beschwerde selbst eine Fehleinschätzung zu.

Auch was die gefahrene Geschwindigkeit betrifft, gibt es keinen objektiven Anhaltspunkt dafür, dass das Polizeifahrzeug zu schnell gefahren wäre: Der Zeuge Insp. F gab an, 50 km/h gefahren zu sein; der Beifahrer Insp. P gab an, dass ihm keine Überschreitung der Geschwindigkeit aufgefallen sei und äußerte sich in der Verhandlung dahingehend, dass er davon ausgehe, dass der Kollege 50 km/h gefahren sei, wobei er auf den korrekten Fahrstil hinwies. Die gegenteilige Äußerung des Bf basiert lediglich auf einer Behauptung, die auf einen Blick in den Verkehrsspiegel gründet, was eine Fehleinschätzung – wie dargelegt – nicht unwahrscheinlich macht. Dazu kommt ferner, dass der Bf nach seinem eigenen Vorbringen vor der Haltelinie vollständig angehalten hat (dies in einem Bereich, der dem herannahenden Verkehr nicht sichtbar ist) und von dort aus erst beschleunigt hat, um dann – offenbar langsam („hineinrollend") – in die Kreuzung einzufahren; dabei wurde der Entschluss, nun loszufahren, dem Beifahrer zuvor verbal mitgeteilt [VHS S. 10]. Inwiefern der Bf diese zusätzliche Zeit bis zum tatsächlichen Losfahren sowie die Zeit für die Wegstrecke bis zur Kreuzung bei offenbar nur geringer Beschleunigung mitbedacht hat und wie er auf dieser Basis zu einer Einschätzung der Geschwindigkeitsüberschreitung des Polizeifahrzeuges gekommen ist, ist nicht nachvollziehbar.

Auch wurde vom Bf nicht im Ansatz dargelegt, dass er sich an der Haltelinie nochmals davon vergewissert hätte, dass er keinem bevorrangten Fahrzeug den Vorrang nimmt.

Zusammenfassend ist es daher für das Gericht erwiesen, dass der Lenker des Polizeifahrzeuges zu einer stärkeren Bremsung genötigt wurde, um auf den unmittelbar vor diesem Fahrzeug in die Kreuzung einfahrenden Bf zu reagieren, wobei eine unvermittelte Reduktion der Geschwindigkeit von ca. 50 km/h auf 20 km/h erfolgte.

Was das Anhalten des Bf an der „Stop"-Tafel betrifft, wird dieser Entscheidung das Vorbringen des Bf zugrunde gelegt, dass der Bf sein Fahrzeug circa an Stelle des Vorschriftszeichens „Halt" vollständig angehalten hat. Dies hat auch der Zeuge B. K. so angegeben. Wie die beiden einvernommenen Exekutivbeamten nachvollziehbar angaben, ist diese Stelle für den herannahenden Verkehr nicht einsehbar. Aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass er an der Haltelinie nicht (neuerlich) angehalten hat, sodass die Aussagen der Exekutivbeamten, dass der Bf aus ihrer Sicht nicht angehalten habe, nicht in Zweifel gezogen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„**§ 19. Vorrang**

[...]
(4) Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben' oder ‚Halt' angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen ‚Halt' ist überdies anzuhalten.
[...]
(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.
[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]
24. „HALT" [„Stop-Schild"]
Dieses Zeichen ordnet an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie

nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges
[...]
5. unter Nichtbeachtung des Vorschriftszeichens „Halt" gegen § 19 Abs. 7 verstößt,
[...]"

2. Der Bf hat dem herannahenden, im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses zum unvermittelten Bremsen genötigt:

Die Veranlassung zu einer „mittleren Betriebsbremsung" entspricht schon einer Nötigung zum unvermittelten Bremsen im Sinne des Abs. 7 (vgl. OGH 24.3.1981, 2 Ob 36/81, ZVR 1981/274). Auch die Nötigung, das Fahrtempo in sogleich einsetzender und durchgehaltener Bremsung um die Hälfte herabzusetzen, kann nicht mehr mit der geringen Beeinträchtigung verglichen werden, die dem Vorrangberechtigten als geringfügige Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit zugemutet werden kann (vgl. OGH 12.5.1981, 2 Ob 74/81, ZVR 1981/275). Wird hingegen der Vorrangberechtigte durch das in die Vorrangstraße einfahrende Fahrzeug während der ganzen Phase des Einbiegens lediglich zu einer durch bloßes Wegnehmen von Gas zu erreichenden Mäßigung seiner Geschwindigkeit verhalten, so kann von einem Verstoß des Wartepflichtigen gegen Abs. 7 nicht gesprochen werden (vgl. OGH 13.5.1982, 8 Ob 295/81, ZVR 1983/51).

Wenngleich das Gericht keinen Hinweis dafür sieht, dass das Polizeifahrzeug zu schnell gewesen wäre, ist dem Bf zu seiner gegenteiligen Behauptung auch im Rechtlichen entgegenzuhalten, dass auf den bevorrangten Verkehr in seiner tatsächlichen Gestaltung (so auch unter Bedachtnahme auf eine allfällige überhöhte Geschwindigkeit des Vorrangberechtigten) zu achten ist (vgl. etwa OGH 9.11.1973, 11 Os 57/73, ZVR 1974/264; 21.11.1978, 8 Ob 201/78, ZVR 1979/252).

Wie festgestellt, ist der Bf vor einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug in die Kreuzung eingefahren und hat daher den Lenker dieses Fahrzeuges zu einer unvermittelten Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 20 km/h genötigt, wobei dies in Form einer stärkeren Bremsung erfolgte und sich nicht als

Wegnehmen von Gas darstellte. Es wurde damit das tatbildliche Verhalten des § 19 Abs. 7 StVO 1960 verwirklicht.

3. In einem Fall wie dem Vorliegenden erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob gar nicht angehalten wurde, oder ob zwar angehalten wurde, aber nicht an der Haltelinie (siehe etwa VwGH 29.1.1992, 92/02/0019). Nach § 99 Abs. 2c Z 5 StVO 1960 ist nämlich zu bestrafen, wer unter Nichtbeachtung des Vorschriftszeichens „Halt" gegen § 19 Abs. 7 StVO 1960 verstößt. Demnach traf einen Fahrzeuglenker nicht nur die Verpflichtung anzuhalten, sondern dieser darf auch nicht den Vorrangberechtigten durch Einbiegen zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeugs nötigen. Die sich aus § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 folgende Verpflichtung, Vorrang zu geben, wird (auch) dann verletzt, wenn der Lenker als Wartepflichtiger trotz Annäherung eines Vorrangberechtigten – wenn auch aus dem Stillstand – in die Kreuzung einfährt (VwGH 16.10.2025, Ra 2025/02/0159).

Das Vorbringen des Bf, dass er vollständig angehalten habe, ändert daher nichts an der Strafbarkeit nach der angelasteten Bestimmung. Auch in der Tatanlastung im Straferkenntnis wird dem Bf nicht das Nichtanhalten zur Last gelegt, sondern (zusammengefasst), dass er den Vorrang bei einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „Halt" nicht gegeben habe und den im Vorrang befindlichen Lenker zum Bremsen genötigt habe.

4. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

5. Was die subjektive Tatseite betrifft, ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen. Insbesondere ist die vom Bf angesprochene Fehleinschätzung des Abstandes (und/oder der Fahrgeschwindigkeit) über den Verkehrsspiegel keineswegs geeignet, ein mangelndes Verschulden darzulegen, sondern wäre von einem Verkehrsteilnehmer zu erwarten, dass er in Zweifelsfällen das Einfahren in die Kreuzung vor einem schon im Verkehrsspiegel wahrgenommenen herannahenden Fahrzeug unterlässt.

6. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Straßenverkehrsordnung hat Aspekte der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zum Gegenstand. Geldstrafen müssen daher einerseits so bemessen sein, dass sie den Bestraften an die sorgfältigere Einhaltung der StVO 1960 erinnern, und andererseits auch so, dass sie der Allgemeinheit vor Augen halten, dass Verstöße im Straßenverkehr entsprechend geahndet werden.

Vorrangverletzungen der angelasteten Art bewirken Gefährdung der Verkehrssicherheit und führen immer wieder zu mitunter sehr schweren Verkehrsunfällen. Es geht daher um das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern. Diese Schutzgüter sind als sehr bedeutsam einzustufen.

Der Bf verfügt über ein überdurchschnittliches Einkommen. Milderungsgründe sind nicht ersichtlich, vielmehr hat der Bf zwei Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO 1960 und eine Vormerkung wegen einer (vergleichbaren) Übertretung des EisbG iVm. § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV. Die belangte Behörde hat auch bereits die Verfahrensdauer bei der Strafbemessung berücksichtigt und setzte die Geldstrafe im Vergleich zur Strafverfügung (in der noch eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro verhängt worden war) herab.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 70 Euro befindet sich bereits unterhalb des gesetzlichen Strafrahmens von 72 Euro bis 2.180 Euro. Für die Festsetzung einer noch niedrigeren Geldstrafe findet sich kein Ansatz.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen, welche ein behördliches Straferkenntnis bestätigen, auszusprechen, welchen Beitrag der Bf zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe (mindestens jedoch mit 10 Euro) zu bemessen ist.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Verfahren stellten sich primär Fragen der Beweiswürdigung; die rechtliche Beurteilung stützt sich auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Über den Anlassfall hinausgehende Rechtsfragen waren nicht zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer